

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 3/11 BH

L 27 P 43/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 111 P 51/09 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK Nordost,
Behlertstraße 33 A, 14467 Potsdam,

Beklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
3. November 2011 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizu-
ordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Klägerin hat für das beabsichtigte Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 3.11.2011, ihr zugestellt am 26.11.2011, mit Schreiben vom 7.12.2011 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Der Antrag der Klägerin ist abzulehnen, weil die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der PKH nicht vorliegen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO ist einer Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung (hier: formgerechte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision) hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Gemäß § 115 Abs 1 und 3 ZPO hat die Partei ihr verfügbares Einkommen und Vermögen einzusetzen.
- 4 Die voraussichtlichen Verfahrenskosten der Klägerin belaufen sich auf rund 550 Euro (*vgl. Nr 3512 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - VVRVG -, orientiert am Mittelwert der von 80 bis 800 Euro reichenden Rahmengebühren zuzüglich Nebenkosten*).
- 5 Ausgehend von den Angaben in der mit Schreiben vom 7.12.2011 überreichten Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Angaben der als Betreuerin der Klägerin eingesetzten Rechtsanwältin S. (*Schriftsatz vom 17.1.2012*) beläuft sich das durchschnittliche monatliche Einkommen der Klägerin derzeit auf netto 2243,18 Euro (Altersrente 443,48 Euro, Witwenrente 279,78 Euro, Betriebsrente VBL 54,29 Euro, Versorgungsbezüge 730,63 Euro, Mieteinnahmen 510 Euro, Pflegegeld 225 Euro). Davon sind gemäß § 115 Abs 1 S 3 Nr 1 bis 4 ZPO folgende monatliche Belastungen abzuziehen:

Betrag gemäß § 115 Abs 1 S 3 Nr 2 ZPO	411 Euro
Miete und Nebenkosten für das Wohnen bei ihrem Sohn	300 Euro
Wohngeld für die vermietete Eigentumswohnung	215 Euro
an den Sohn als Pflegeperson weitergeleitetes Pflegegeld	225 Euro
Betreuervergütung	200 Euro
	<u>1351 Euro.</u>
- 6 Damit verbleibt der Klägerin ein für die Verfahrenskosten einzusetzendes Einkommen von monatlich 892,18 Euro, woraus sich gemäß § 115 Abs 2 ZPO eine monatlich zu leistende Rate von

442 Euro ergeben würde. Damit überschreiten die voraussichtlichen Kosten der Verfahrensführung in Höhe von rund 550 Euro den Betrag von vier Monatsraten (1768 Euro) nicht.

- 7 PKH kann deshalb nicht bewilligt werden (§ 115 Abs 4 ZPO). Der Klägerin ist zuzumuten, die Kosten der Verfahrensführung aus ihrem Einkommen zu bestreiten.
- 8 Auf die Frage, ob das Berufungsurteil eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft, auf einer Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung beruht oder auf einem wesentlichen Verfahrensmangel basiert (§ 160 Abs 2 SGG) und deshalb die beabsichtigte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision Erfolgsaussichten hätte, kommt es wegen der Nichterfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die PKH-Gewährung nicht an.
- 9 Die Betreuerin erhält eine Abschrift dieses Beschlusses.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)